

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung

„Rahmenvereinbarung über die
Bereitstellung von Tank- und
Ladekarten für den Fuhrpark des
Kreises Segeberg“

– Offenes Verfahren –

Impressum:

Ansprechpartner/in: Fachdienst: 11.80

Stand: Juli 2026

Inhalt

1. Verfahrensangaben und Auftragsgegenstand	4
1.1 Ausschreibungsziel.....	4
1.2 Leistungsumfang und Kalkulationsgrundlage	4
2. Vertragsbedingungen	5
2.1 Allgemein.....	5
2.2 Vertragslaufzeit, Änderungen, Kündigung	6
2.4 Preise.....	7
2.8 Ansprechpartner*in.....	7
2.9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	7
2.10 Haftung	8
2.11 Salvatorische Klausel.....	8

1. Verfahrensangaben und Auftragsgegenstand

1.1 Ausschreibungsziel

Der Kreis Segeberg – der Landrat - beabsichtigt als Auftraggeber den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Tank- und Ladekarten für den Fuhrpark des Kreises Segeberg.

Über die Bereitstellung von wahlweise nationalen oder internationalen Tank- und Ladekarten wird der Bezug von Kraftstoffen, Ladedienste (Strom), Fahrzeugwäschen und fahrzeugbezogenes Kleinmaterial wie z.B. Öl, Scheibenwaschanlagenmittel, Scheibenwischer oder Leuchtmittel, beabsichtigt.

Der Bezug von Shop-Artikeln wie Zigaretten, Alkohol, Süßwaren, Lebensmittel, Zeitschriften und Zeitschriften, Gutscheinkarten oder Guthabekarten ist mit den Tank- und Ladekarten nicht zulässig.

1.2 Leistungsumfang und Kalkulationsgrundlage

1.2.1 Betriebsstättennetz

Der Auftragnehmer muss über mindestens 2 Tankstellen im Stadtgebiet Bad Segeberg, 20 im Kreisgebiet Segeberg und mindestens 1.000 deutschlandweit verfügen, wobei auch die Einbeziehung der Betriebsstätten von Kooperationspartnern des Auftragnehmers möglich ist (eine Aufstellung der Kooperationspartner ist beizufügen).

50% der vorgenannten Anzahl an Tankstellen müssen zudem räumlich für den Tankvorgang eines Lkws geeignet sein und über eine Lkw-Zapfsäule verfügen.

Mindestens 3 Tankstellen im Kreisgebiet Segeberg; mindestens 160 Tankstellen bundesweit, müssen über einen 24/7 Service verfügen (eine Aufstellung der Tankstellen ist beizufügen).

Der Auftragnehmer muss über mindestens 100 Ladepunkte im Kreisgebiet Segeberg verfügen, wobei auch die Einbeziehung der Ladepunkte von Kooperationspartnern des Auftragnehmers möglich ist (eine Aufstellung der Kooperationspartner ist beizufügen).

1.2.2 Umfang und Kalkulationsgrundlage

Die Mengen aus dem Zeitraum September 2024 bis September 2025 dienen als Grundlage für das geschätzte Auftragsvolumen. Da die Art und Anzahl der im Fuhrpark befindlichen Fahrzeuge Einfluss auf die zukünftige Abnahmemenge hat und diese daher Schwankungen unterliegen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zu keiner Mindestabnahme.

Für den Zeitraum September 2024 bis September 2025 wurde folgender Verbrauch festgestellt:

		Verbrauch in vier Jahren
Dieselmotorkraftstoff	10.915 Liter	43.660 Liter
Ottomotorkraftstoff	22.860 Liter	91.440 Liter
Strom	2.800 kWh	11.200 kWh
Autowäsche	88 Stück	352 Stück
Kleinteile	330 Stück	1.320 Stück

Der Auftragswert für vier Jahre wird auf 285.000,- € geschätzt und der Höchstwert auf 342.000,- € festgelegt.

1.2.3 Statistiken und Verwaltung

Zur Übersicht der getätigten Abrufe aus der Rahmenvereinbarung stellt der*die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber für ein oder mehrere Konten ein webbasiertes Fuhrparkmanagementsystem zur Verfügung. Die Anforderungen an das Fuhrparkmanagementsystem sind in der Anlage 1 „Checkliste“ festgehalten.

Die Checkliste ist vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

Die voraussichtlich benötigten Mengen sind im Angebotsvordruck der Vergabeunterlagen zu den jeweiligen Produkten genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des*der Auftragnehmers*in gegen den Auftraggeber auf Lieferung einer Mindestmenge entsteht.

2. Vertragsbedingungen

2.1 Allgemein

Die Angebotsunterlagen des*der Bieters*in, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die Bewerbungsbedingungen sowie die Leistungsbeschreibung mit Anlagen 1 und 2 werden bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

Die Leistung ist mit Vertragsbeginn vollständig zu erbringen. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach Zuschlagserteilung in Abstimmung mit dem Auftraggeber beginnen. Die notwendige Vorlaufzeit für die Datenerfassung, Kartenerstellung sowie den Kartenversand ist auf dem Angebotsvordruck anzugeben.

Der*die Auftragnehmer*in muss dem Auftraggeber pro Fahrzeug bzw. Maschine eine Tank- und Ladekarte zur Verfügung stellen. Zu Vertragsbeginn werden in etwa 75 Karten benötigt.

Auf Abruf wird je Fahrzeug eine Tank- und Ladekarte ausgestellt, die zum bargeldlosen Kauf der vereinbarten Kraftstoffe, Strom, Fahrzeugwäschen und fahrzeugbezogenen Kleinmaterialien berechtigt.

Der Auftraggeber muss die Möglichkeit haben, Tank- und Ladekarten fahrzeugbezogen als nationale (Deutschland) oder internationale (Europa) zu bestellen und diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit bei Bedarf kostenfrei ändern zu können.

Die Tank- und Ladekarte muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Fahrzeug bezogene Identifikation (Kfz-Kennzeichen), Kartenummer,
- gültig an allen Tankstellen des Auftragnehmers und/oder den angegebenen Kooperationspartnern.

Durch die Benutzung der Tank- und Ladekarte müssen folgende Daten erfasst werden können:

- Kostenstelle und Fahrzeugart,
- Kraftstoffmenge in Liter bzw. Strommenge in kWh,
- Ortsangabe,
- Datum und Tank- bzw. Ladeuhrzeit,
- Artikel-Bezeichnung/Kraftstoffart.

Die monatliche Abrechnung erfolgt in Form einer elektronischen Sammelrechnung je Kostenstelle.

Für Analysen und Auswertungen auf Vertrags-, Karten-, Fahrzeug- oder Kostenstellenebenen ist ein interaktiver sowie übersichtlicher Online-Service notwendig.

Die Tank- und Ladekarten müssen kostenfrei (keine Kosten für die Erstellung, den Versand, den Austausch, den Ersatz oder die Sperrung) zur Verfügung gestellt werden. Die Tank- und Ladekarten müssen über gut lesbare Erkennungszeichen (z.B. Emblem) der Tankgesellschaft bzw. der im Verbund stehenden Tankgesellschaften verfügen. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Karte ist kostenlos eine datengleiche Ersatzkarte innerhalb einer Woche ab Anforderung zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust der Karte wird der Inhaber ab dem Eingang der Verlustanzeige in Textform von der Haftung freigestellt.

Für das Sperren von Tank- und Ladekarten muss eine kostenfreie 24-Stunden-Sperr-Hotline und ein Online-Service zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung von Missbrauch der Tank- und Ladekarten müssen diese zwingend mit einer PIN-Sicherung geschützt sein. Die Vergabe eines PINs für alle Tank- und Ladekarten bzw. Fahrzeuge/Maschinen stellt dabei die Mindestanforderung dar.

2.2 Vertragslaufzeit, Änderungen, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.12.2026 bis 30.11.2030 geschlossen.

Der Vertrag endet durch Zeitablauf oder wenn der Höchstwert in Höhe von 342.000,- € verbraucht ist.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende.

Eine Änderung des Vertrages ist möglich, sofern diese nicht wesentlich gemäß § 132 GWB ist. Diese bedarf der Schriftform.

Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der*die Auftragnehmer*in

- den Mitarbeiter*innen seines*ihres Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er*sie in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.4 Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Der angebotene Gesamtpreis sowie die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher Preise, die von den Vertragsunterlagen abweichen, ist ausgeschlossen.

2.8 Ansprechpartner*in

Von dem Auftraggeber und dem*der Auftragnehmer*in werden jeweils ein*e Ansprechpartner*in und ein*e Vertreter*in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner*innen beider Parteien bzw. deren Vertreter*innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

2.9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der*die Auftragnehmer*in hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Sämtliche Daten sind nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen zu löschen.

Der Betrieb der Software darf nur auf Servern in der EU erfolgen. Bei dem Betreiber der Software sowie deren Tochterkonzerne und dem Server, muss es sich um europäische Unternehmen handeln.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO sowie des BDSG, sind zu beachten.

Beinhaltet der Auftrag die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 28 DSGVO, wird mit dem*der Auftragnehmer*in nach Zuschlagserteilung ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen. Siehe Anlage 2.

2.10 Haftung

Der*die Auftragnehmer*in haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der*die Auftragnehmer*in für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der*die Auftragnehmer*in den Auftraggeber und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der von dem*der Auftragnehmer*in nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den Auftraggeber oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

2.11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.